

Sozialethische Thesen zur Arbeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **18 (1976)**

Heft 4: **Arbeit**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SOZIALETHISCHE THESEN ZUR ARBEIT

- In der sicht der bibel ist die arbeit ein göttlicher auftrag an den menschen, seinen mitmenschen zu dienen und sein eigenes leben zu gestalten.
- Daraus ergeben sich für den menschen das recht auf arbeit und die pflicht zur arbeit.
- Allen menschen soll anteil gegeben werden an der erstellung von gütern und dienstleistungen, und alle sollen daran anteil haben.
- In unserer wirtschaftsordnung kann und muss das recht auf arbeit als ein soziales grundrecht formuliert werden, durch das staat und gesellschaft zu einer aktiven vollbeschäftigungspolitik verpflichtet werden.
- Arbeitenkönnen gehört zur existenzsicherung, zur entfaltung der persönlich-keit, zum dienst am mitmenschen und dadurch zur menschenwürde.
- Ein jeder muss bereit sein, seine arbeit mit andern zu teilen, auch mit der frau und dem ausländer - und auch dann, wenn die arbeitszeit in der rezession gekürzt werden muss, um möglichst viele arbeitsplätze zu erhalten.
- Dem staat sind die finanziellen mittel (sozialpflichtigkeit des privateigen-tums) und die instrumente zur verfügung zu stellen, die er für eine aktive beschäftigungspolitik benötigt.
- Man muss von den unternehmern erwarten, dass sie nicht ohne rücksicht auf das allgemeine wohl arbeitsplätze abbauen, sondern alles daran setzen, ar-beitsplätze zu schaffen und zu erhalten und entlassungen erst als aller-äusserste massnahmen vorzusehen.
- Zwangsferien, kurzarbeit, lohnkürzungen oder gar entlassungen und betriebs-schliessungen müssen sehr frühzeitig mit den betriebsangehörigen und ihren verbänden partnerschaftlich besprochen werden.
- Bei lohnkürzungen ist eine abstufung zu gunsten der unteren lohnklassen vor-zusehen. Es ist die pflicht des staates, eine umfassende arbeitslosenver-sicherung aufzubauen.
- Objektiv ist das recht auf arbeit die pflicht des staates, eine aktive voll-beschäftigungspolitik zu betreiben und dem einzelnen zu ermöglichen, einen arbeitsplatz zu bekommen; subjektiv ist dieses recht ausfluss des rechts auf existenz und freie entfaltung der persönlichkeit.
- Jeder hat das recht, durch arbeit seine lebensgrundlage zu sichern. Das recht auf arbeit ist aber kein subjektiv einklagbarer rechtsanspruch auf einen ar-beitsplatz gegenüber dem staat.

(Arbeitsgemeinschaft "Kirche und Industrie", November 1975)